





(Fortsetzung von Seite 1)

## 5. Administration

### 5.1 Meldung an das KSA

Die SHV regelt wie folgt:

*§ 25 Meldung der Personen, der Angebote und der Lohnkostenbeiträge (§ 16, § 19 und § 34 Absatz 2 SHG)*

<sup>1</sup> *Die Sozialhilfebehörden teilen dem Amt die Personen, die von einem Angebot zur Eingliederung Gebrauch machen möchten, sowie das entsprechende Angebot vorher mit.*

<sup>1bis</sup> *Sie teilen dem Amt die Personen, für die Lohnkostenbeiträge ausgerichtet werden sollen, vorher mit und reichen den entsprechenden Arbeitsvertrag ein.*

### 5.2 Gesuchsunterlagen

Vor Beginn einer Massnahme sind die nachfolgenden Unterlagen - zusammen mit dem Gesuch um Gewährung eines Kantonsbeitrags nach § 34 SHG - zwingend an das KSA einzureichen:

*Für Angebote nach § 16 SHG:*

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der SHB und der Klientschaft, beidseitig unterzeichnet (vgl. Ziff. 7).
- Angebot der anbietenden Organisation.
- Entwurf der Verfügung gegenüber der Klientschaft.

*Für Lohnkostenbeiträge nach § 19 SHG:*

- Entwurf des befristeten OR-Arbeitsvertrages zwischen Arbeitgebendem und der Klientschaft.
- Das Amt holt gem. § 25 Absatz 1<sup>ter</sup> SHV die Stellungnahme der Dachorganisationen der Sozialpartner Basel-Landschaft ein.

Sämtliche Unterlagen können in Kopie eingereicht werden.



(Fortsetzung von Seite 2)

## 5.3 Vorgängige Abklärungen durch die Gemeinde

Bei der Meldung gemäss § 25 SHV hat die Gemeinde vorgängig abzuklären, dass die gesetzlichen Anforderungen von § 16 SHG (Subsidiarität und Koordination) erfüllt sind.

Für die Abklärung der Koordination, d.h. der Abstimmung auf bereits erfolgte Eingliederungsmassnahmen (§ 16 Absatz 2 SHG) gegenüber dem ALV-Vollzug, sind drei Varianten möglich. Diese sollen nacheinander wie folgt vorgenommen werden:

1. Konsultation "Weiterbildungspass", ausgestellt durch das KIGA in Pratteln.
2. Telefonische Erkundigung beim KIGA in Pratteln, Frau Ariane Haab, Abteilung E.M.A., Bahnhofstr. 32, 4133 Pratteln, Tel.-Nr. 826 77 72. Frau Haab gibt bei einer solchen Anfrage auch Auskunft darüber, wer die/der zuständige RAV-Berater/in ist (für Punkt 3.)
3. Telefonische Anfrage bei dem/der zuständigen RAV-Berater/in (gemäss Auskunft Frau Haab).

## 5.4 Kontenplan und Abrechnung an das Amt

Die Kosten für die Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen sind auf dem Konto 586.366.xx bei der Gemeinde zu verbuchen, nicht auf dem individuellen Klientenkonto.

Die Gemeinden haben quartalsweise dem Amt die Abrechnungen einzureichen. Nach Erhalt der Quartalsabrechnung überweist das Kantonale Sozialamt den Anteil von 50% innert 30 Tagen an die Gemeinde.

## 6. Befreiung von der Rückerstattungs- und Verwandtenunterstützungspflicht

### 6.1 Bei Angeboten gemäss §§ 16 - 18 SHG

Die Kosten für die Angebote zur Eingliederung (§ 16 SHG) und der zusätzliche Beitrag im Umfang von 250 Franken (§ 17 SHG in Verbindung mit § 25a SHV) unterliegen gemäss § 26 SHV keiner Rückerstattungs- oder Verwandtenunterstützungspflicht.

### 6.2 Bei Lohnkostenbeiträgen gemäss § 19 SHG

Die Lohnkostenbeiträge (§ 19 SHG) unterliegen gemäss § 26 SHV keiner Rückerstattungs- oder Verwandtenunterstützungspflicht.

Der Rückerstattungs- oder Verwandtenunterstützungspflicht unterliegen hingegen die allenfalls ergänzende Sozialhilfeunterstützung und die infolge der Arbeitstätigkeit ausgerichteten freien Einkünfte, welche sich auf § 16 SHV abstützen.